

## **1.Satzung zur Änderung Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat Nünchritz am 22.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 in § 3 Abs. 1 wird geändert in:

„Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind: ...“

2. Der Satz 2 in § 3 Abs. 2 wird geändert in:

Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen.

3. Der Satz 4 in § 10 Abs. 1 wird geändert in:

In der Hauptversammlung werden der Gemeindeführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung und der Kassenwart gewählt.

4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertreter“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Gemeindeführung“ durch die Wörter „Der Gemeindefeuerwehrausschuss“ ersetzt.

### **Artikel 1**

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, 23.04.2014

Gerd Barthold  
Bürgermeister